

# DER BÜRGERMEISTER

Bereich Bauwesen



Stadtverwaltung - Postfach 10 06 61 - 40770 Monheim am Rhein

Piraten Partei Deutschland  
Landesverband NRW  
Volker John  
Ulmenweg 20

40789 Monheim am Rhein

Produktbereich:

**Verkehrsangelegenheiten**

Auskunft erteilt:

Herr Nattermann

Rathaus, Zimmer 325

Telefon: (0 21 73) 9 51-366

Telefax: (0 21 73) 9 51-25366

E-Mail: BNattermann@Monheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben!)

Datum

60/1-Na

9. Februar 2010

## 1. Sondernutzungserlaubnis Nr.: 73/2010

zur Durchführung einer politischen Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein

## 2. Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zeitraum, vom: 12.02.

bis: 09.05.2010 Anzahl: 100 Plakate

Größe:  bis 0,3m<sup>2</sup>  über 0,3m<sup>2</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.8.83 (GV NW S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Monheim am Rhein (Sondernutzungssatzung) vom 29.03.94 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - unbeschadet der Rechte Dritter - die o. g. Sondernutzungserlaubnis.

Im Rahmen und für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis wird Ihnen unter Einbeziehung der Auflagen sowie unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß §§ 46 und 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.70 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit gültigen Fassung von dem Verbot des § 32 StVO erteilt.

Für die von Ihnen in Anspruch genommene Fläche ist gemäß § 7 der Sondernutzungssatzung vom 18.12.97 der nachstehend errechnete Betrag zu entrichten. Außerdem wird für die verkehrliche Anordnung gemäß Tarif Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.70 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298 in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von 0,00 € erhoben.

Berechnung der Sondernutzungsgebühr lt. Satzung - Tarif Nr.:

- Gebührenbefreiung gem. § 11 der Sondernutzungssatzung  
 10 b, bis 0,3m<sup>2</sup> Einheit x Wochen x 20,-- € =  
 10 c, über 0,3m<sup>2</sup> Einheit x Wochen x 40,-- € =  
 Verwaltungsgebühr \_\_\_\_\_  
 Gesamtgebühr \_\_\_\_\_

**Bei Einzahlungen bitte die Personenkonto-Nr.: angeben.**

Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein  
Telefon: (0 21 73) 9 51-9, Telefax: (0 21 73) 9 51-8 99

Internet: <http://www.monheim.de>

Öffnungszeiten des Fachbereiches:

montags, dienstags, mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 17:30 Uhr  
freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

montags, dienstags, donnerstags von 07:30 bis 17:30 Uhr  
mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf  
Raiffeisenbank Monheim  
Deutsche Bank Monheim  
Deutsche Postbank Köln

Konto-Nr.	Bankleitzahl
87006615	300 501 10
3 093 018	370 695 21
4 131 777	300 700 10
7 70-504	370 100 50

Die umseitig errechnete Gesamtgebühr wird hiermit festgesetzt.

Der Betrag ist unverzüglich nach Zustellung der Erlaubnis auf eines der vorgenannten Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kasenzeichens einzuzahlen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Zahlungsverzug die zwangsweise Einziehung der Gebühren und gegebenenfalls den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben kann.

Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes dem Straßenbaulastträger entstehen, gehen zu Ihren Lasten (§ 5b Abs 2d des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.52 in der zurzeit gültigen Fassung - BGBl. I S. 837).

#### Auflagen:

1. Die Plakate sind so anzubringen, dass jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer absolut ausgeschlossen ist.
2. Alle Plakate sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass sie nicht durch Umwelteinflüsse, insbesondere Wind, Sturm oder Regen, gelöst oder beseitigt werden können.
3. Innerhalb von Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen, oder am Innenrand von Kurven dürfen keine Plakate angebracht werden.
4. Die Plakate dürfen nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen oder -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen
5. An Schilderpfosten von Verkehrszeichen oder an rot-weiß-rot gekennzeichnete Pfosten bzw. Laternen (Opladener Str.) dürfen keine Plakate oder Plakatständer angebracht werden.
6. Auf den Rad- und Gehwegen des Berliner Ringes dürfen keine Dreieckständer aufgestellt werden.
7. Das Bekleben irgendwelcher Flächen oder Gegenstände ist verboten.
8. Bäume oder andere Pflanzen dürfen nicht durch das Anbringen der Plakate beschädigt werden.
9. Für Schäden, die durch die Anbringung der Plakate, deren Vorhandensein oder auf unsachgemäße Befestigung zurückzuführen sind, haftet der Erlaubnisnehmer.
10. Weisungen der Polizei oder anderer zuständiger Personen, die im Interesse der Verkehrssicherheit oder zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
11. Die Plakatträger sind stets in einem sauberen Zustand zu halten; lose Papierfetzen sind laufend zu entfernen.
12. Auf Rad-/Gehwegen sind die Plakatträger so zu befestigen, dass unterhalb der Tafeln jederzeit eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50m frei bleibt.
13. Plakate bzw. Plakatständer dürfen maximal in Dreiergruppen zusammengefasst werden. Zwischen ihnen ist ein Abstand von mindestens 200 Metern einzuhalten. Es darf nicht konzentriert an nur wenigen Stellen im Stadtgebiet plakatiert werden; die Plakate sind im Stadtgebiet verteilt aufzuhängen.

Diese Erlaubnis ist nur in Verbindung mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Sachbearbeiters gültig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben – unabhängig von der Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben und zur Vermeidung unnötiger Kosten – die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die im Kopf des Bescheides genannte Stelle zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden. Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll wird eine Verfahrensgebühr fällig, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) richtet und vom Verwaltungsgericht festgesetzt wird [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes (GKG)].

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Nattermann



#### Durchschrift zur Kenntnisnahme gesandt an:

- KPB-Wache Monheim am Rhein
- z.d.A./Wvl.
- Annahme-Anordnung gefertigt am:

**Hinweis:** Für Plakatierungen im Bereich von Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist das Einverständnis des Landesbetriebes Straßenbau NRW oder des Kreises Mettmann einzuholen.

Hierzu zählen folgende Straßen:

L 293, Rheinuferstr. und Bleer Str. bis Hofstr.

L 353, Berghausener Str.

L 402, Opladener Str. ab Shell Tankstelle Richtung Langenfeld

K 13, Garather Weg ab Geschw.-Scholl-Str. Richtung Düsseldorf

L 292, Hauptstr. ab Schallenstr. und Urdenbacher Weg

L 43, Langenfelder Str./Kalkhecker Straße

L 293, Kapellenstr. ab An d'r Kapell, Monheimer Str, und Hauptstr. bis von-Ketteler-Str.

**Hinweis für Vereine oder Veranstalter, welche Plakatständer von Parteien nutzen:** Werden Plakatständer von einer Partei nach deren Plakataktion weiter genutzt, so sind die Plakatstände, die nicht genutzt werden, der Partei mitzuteilen, damit diese dann eingesammelt werden können!